

Allgemeine Geschäftsbedingungen der resonanzraum UG (haftungsbeschränkt)

Stand 06.07.2015

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Nutzungsverträge der resonanzraum UG (haftungsbeschränkt) (i.F. RUG) über den resonanzraum St. Pauli für Veranstaltungen ab 25.03.2015.

2. Verbot der Untervermietung

Die Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist ausgeschlossen.

3. Ausfall von Veranstaltungen / Stornierung

- 3.1 Wird ein zu Veranstaltungen oder Proben bereitgestellter Raum nicht in Anspruch genommen, werden Bereitstellungskosten in Höhe des für den Vertragsgegenstand festgelegten Nutzungsentgeltes erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- 3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 gelten für Veranstaltungen oder Proben die folgenden reduzierten Stornokosten:
- 3.2.1 Bei Absage mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ist ein Viertel der Gebühr zu zahlen.
 - 3.2.2 Bei Absage bis mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ist die Hälfte der Gebühr zu zahlen.
 - 3.2.3 Bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ist die volle Gebühr zu zahlen.
- 3.3 Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach 3.1 und 3.2 ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei der RUG.
- 3.4 Kann die Veranstaltung infolge höherer Gewalt ("Force Majeur") nicht stattfinden, ist der Veranstalter von den unter 3.1 und 3.2 genannten Zahlungsverpflichtungen entbunden.

4. Kündigung / Rücktritt

- 4.1 Die RUG ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstands fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn
- a. die nach Ziffer 2 des Nutzungsvertrags geschuldeten Zahlungen auch aus anderen Veranstaltungen des Veranstalters nicht fristgerecht geleistet werden;
 - b. die Durchführung der Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einer Schädigung des Ansehens der RUG sowie des resonanzraumes St. Pauli oder einem Verstoß gegen geltendes Gesetz führen wird;
 - c. die für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
 - d. der Veranstalter zahlungsunfähig wird, er eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein solcher Antrag von einem Dritten gestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- e. der Veranstalter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht, oder
- f. die Veranstaltung infolge höherer Gewalt ("Force Majeur") nicht stattfinden kann.

4.2 Die Kündigung erfolgt schriftlich und unverzüglich.

4.3 Eine Kündigung oder ein Rücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berechtigt den Veranstalter weder zu Schadensersatz noch zu Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

5. Genehmigungen / Rechte / Freistellung

- 5.1 Der Veranstalter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden / aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantiemen zu tragen.
- 5.2 Der Veranstalter hat auch alle sonst notwendigen Genehmigungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nach dem Urheberrechtsgesetz notwendigen Genehmigungen, auf eigene Kosten einzuholen.
- 5.3 Der Veranstalter stellt die RUG von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 5.1 – 5.2 genannten Verpflichtungen beruhen.

6. Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen

- 6.1 Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen bedürfen der vor Veranstaltungsbeginn einzuholenden schriftlichen Zustimmung der RUG. Die Zustimmung kann an weitere Voraussetzungen, insb. Entgeltverpflichtungen geknüpft werden.
- 6.2 Als Bild- und / oder Tonnachweis ist anzugeben: Aufgenommen / Aufgezeichnet im resonanzraum St. Pauli.

7. Haftung

- 7.1 Der Veranstalter haftet für alle der RUG oder ihren Angestellten, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Beauftragte während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Der Veranstalter stellt die RUG von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.
- 7.2 Die Haftung des Veranstalters nach Ziffer 7.1 erstreckt sich insbesondere auch auf Folgeschäden. Wird die Weitervermietung aufgrund von Schäden im Sinne der Ziffer 7.1 verzögert oder unmöglich, haftet der Veranstalter auch für den daraus entstehenden Schaden.
- 7.3 Die RUG ist berechtigt, Schäden nach schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer 14-tägigen Frist auf Rechnung des Veranstalters beseitigen zu lassen. Schäden, die die Räumlichkeiten und ihre Sicherheit, Beispielbarkeit oder Überlassung nicht unerheblich beeinträchtigen, kann die RUG ohne vorherige Fristsetzung auf Kosten des Veranstalters beseitigen lassen.
- 7.4 Etwaige weitergehende Ansprüche der RUG gegen den Veranstalter bleiben von den Regelungen der Ziffern 7.1-7.3 unberührt.
- 7.5 Die RUG haftet unbeschränkt, sofern der Veranstalter Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die RUG haftet ferner unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter. Für

Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen der RUG grob fahrlässig verursacht wurden, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet die RUG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt insoweit abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertrauen darf. In einem solchen Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung der RUG ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache nach §536a BGB.

- 7.6 Für Schäden aufgrund Höherer Gewalt ist eine Haftung der RUG ausgeschlossen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Sturmflut und andere Naturereignisse, Ausfall von notwendigen externen Versorgungsnetzen (Elektrizität, Wasser), Streik und behördliche Verbote z. B. aufgrund von Krankheitsepidemien oder Landestrauer.
- 7.7 Die nach Ziffern 7.5 und 7.6 beschränkte Haftung der RUG gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Hausrecht

Der RUG bzw. den von ihr beauftragten Dritten steht das ausschließliche Hausrecht zu. Der RUG und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Der Veranstalter hat Weisungen der RUG oder der von ihr beauftragten Dritten zu befolgen. Daraus leitet sich kein Besuchsrecht der Veranstaltung ab.

9. Garderobe

Für an der Garderobe abgegebene Kleidung, Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten, Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10. Sonstiges

- 10.1 Es gilt deutsches Recht.
- 10.2 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 10.3 Zur Einhaltung einer etwaig vorgesehenen Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax an 040 357 041 789 sofern einer Telefaxmitteilung unverzüglich eine Mitteilung per Brief folgt.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Veranstaltungsraumvertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Veranstaltungsraumvertrags oder dieser AGB unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.